

„Nicht behindert zu sein, ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk,
das uns jederzeit genommen werden kann.“

Richard von Weizsäcker

Einsatz für bessere Teilhabe im Arbeitsleben

Gründung des Fachbereichs „Menschen mit Behinderung“ und die Neuregelungen für die
Schwerbehindertenvertretung (SBV) im SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Neugewählte Vorsitzende:

Zu meiner Person: Im Jahre 1998 wurde ich erstmals in das Amt der örtlichen Vertrauenspersonen beim Amtsgericht München gewählt und bin mittlerweile viermal wiedergewählt worden. Seit Jahren bin ich darüber hinaus stellvertretendes Mitglied der Bezirksschwerbehindertenvertretung im Bezirk des Oberlandesgerichts München und seit April 2011 Hauptschwerbehindertenvertretung für das Ressort des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz.



Durch besuche von Fachseminaren beim Integrationsamt, VdK sowie überregionalen Seminaren der auch als Kommentatoren bekannten VRiBAG Erfurt, Herrn Prof. Düwell, sowie VRIOLG München, Herrn Prof. Knittel, konnte ich mir ein umfangreiches Wissen zum Schwerbehindertenrecht aneignen. Durch mittlerweile sehr gute Kontakte zum Zentrum Bayern Familie und Soziales – Integrationsamt München – habe ich stets schnellen Zugang zu den jeweils aktuellen Fachinformationen, welche ich natürlich auch an Sie als gewählte Vorsitzende des Fachbereichs „Menschen mit Behinderungen“ zukünftig zukommen lassen werde.

Dem im Sommer 2004 von mir gegründete „[Arbeitskreis SBV Oberbayern](#)“ stehe ich als Vorsitzende vor. Dieser Arbeitskreis ist ein Zusammenschluss der im Großraum München und Umgebung amtierenden Vertrauenspersonen des öffentlichen Dienstes sowie der Privatwirtschaft einschließlich SBV-Stufenvertretungen. Unser Ziel besteht hauptsächlich darin, uns gegenseitig, insbesondere die Neugewählten zu unterstützen, Erfahrungen auszutauschen, anstehende Probleme zeitnah zu besprechen und zu versuchen, gemeinsam praxisgerechte Lösungen zu finden. Viele Teilnehmer erachten dieses Unterstützungsangebot als große Hilfe für ihr Amt, und der Arbeitskreis erfreut sich mittlerweile regen Zuspruchs.

Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG):

Ende 2016 wurde das BTHG mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen mehr Teilhabe zu ermöglichen, beschlossen. Dadurch bot sich die Chance, auch die Vertretung der schwerbehinderten Beschäftigten zu stärken – wichtig und wesentlich, um deren behinderungsgerechten Einsatz für bessere Teilhabe am Arbeitsleben zu erleichtern.

Als Sprecherin des Fachbereichs „Menschen mit Behinderung“ habe ich mit anderen Vertrauenspersonen und aktiven Mitstreitern zu diesem Zweck bis zuletzt zahlreiche Einzelgespräche 2016 mit bundes- und Landespolitikern geführt, darunter Bundestagsvizepräsident Johannes Singhammer sowie der Vorsitzende des Arbeits- und Sozialausschusses im Bayerischen Landtag, Joachim Unterländer. Diese Gespräche haben dazu beigetragen, dass unsere Anliegen jedenfalls

teilweise im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen und aktiv unterstützt wurden, nachdem sich die Ausschüsse des Bundesrats zunächst am 13.09.2016 weitestgehend gegen eine Stärkung der SBV ausgesprochen hatten.

www.tinyurl.com/BTHG-Singhammer-Stuffer

Des Weiteren habe ich mehrere Eingaben mit umfangreicher SBV-Dokumentation sowie SBV-Umfragen zum BTHG u.a. an die Kanzlerin, an das BMAS, an die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, an die Bundestags-Fraktionsvorsitzenden, an einzelne Ministerpräsidenten bzw. an alle Mitglieder des federführenden Ausschusses Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag verschickt. Zuvor wirkte ich mit bei der Planung, Organisation und Durchführung der bundesweiten BTHG-Postkartenaktion an Kanzlerin Angela Merkel (12.000 Postkarten).

www.tinyurl.com/BTHG-Postkarten-Kanzlerin

Aktuell beschäftigt uns vor allem die praktische Umsetzung der ersten Stufe des Art. 2 des BTHG mit teils noch ungeklärten Folgefragen. Dieser ist bereits am 30.12.2016 in Kraft getreten und betrifft die SBV großteils unmittelbar: Die Bestimmungen sollen es erleichtern, die Inklusion behinderter Menschen in der Arbeitswelt voranzubringen.

Wichtige bereits geltende Neuregelungen des Art. 2 BTHG für die SBV sind:

- Vertrauenspersonen können sich nun schon ab 100 schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten im Betrieb oder der Dienststelle freistellen lassen (statt zuvor ab 200).
- Bisher konnte die Vertrauensperson max. nur zwei Stellvertreter bei mehr als 200 schwerbehinderten Beschäftigten heranziehen. Neu ist, dass jede weitere Staffelung um zusätzliche 100 schwerbehinderte Beschäftigte es erlaubt, ein weiteres stellv. Mitglied heranzuziehen.
- Der Schulungsanspruch der ersten Stellvertretung und der herangezogenen weiteren Stellvertreter wurde erweitert, damit diese in der Lage sind, jederzeit fachkundig aufzutreten.
- Der Arbeitgeber hat der SBV eine Bürokräft zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit diese Art der Unterstützung für die SBV erforderlich ist.
- Unwirksamkeitsklausel bei Kündigungen: Ohne ordnungsgemäße Unterrichtung und ohne vorherige Anhörung der SBV ist die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber unwirksam.
- Aus der Bezeichnung „Integrationsvereinbarung“ im Sozialgesetzbuch IX und im Betriebsverfassungsgesetz wird „Inklusionsvereinbarung“.
- Ab dem Jahr 2018 wird dann das vertraute Schwerbehindertenrecht komplett von Teil 2 in Teil 3 des SGB IX verschoben mit dann leider geänderter Paragraphenfolge nach der Faustformel: alt + 83 = neu.

Fundierte, gut verständlich dargestellte Informationen zum BTHG finden sich z.B. in der Fachzeitschrift „Behindertenrecht“ 2/2017 (= Themenheft »Neues im Schwerbehindertenrecht«), sowie ausführlich in dem Ende Mai erschienenen Handbuch von Düwell/Beyer, Das neue Recht für behinderte Beschäftigte, das den notwendigen Durchblick verschafft, u.a. mit detaillierten

Tipps für die tägliche Praxis, mit ausführlicher Synopse und mit Hinweisen auf Redaktionsfehlern, welche durch ein Korrekturgesetz 2017 bereinigt werden sollen.

www.tinyurl.com/Duewell-Beyer-BTHG

Auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit!

Als gewählte Vorsitzende des DJG-Fachbereichs „Menschen mit Behinderung“ setze ich mich dafür ein, dass das Bundesteilhabegesetz in unseren Dienststellen erfolgreich umgesetzt und auf politischer Ebene, wo nötig, nachgebessert wird. Um dies erfolgreich tun zu können, brauche ich, braucht der Fachbereich und brauchen die Kolleginnen und Kollegen mit Behinderungen auch weiterhin Ihrer aller Solidarität und Unterstützung. Ich freue mich auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ihre

Heidi Stuffer

Kontakt Daten:

Heidi Stuffer

Dienststelle: Amtsgericht München

Pacellistraße 5, Abt. 5, 80333 München

Tel.: 0 89 / 55 97 - 33 03

eMail: heidi.stuffer@ag-m.bayern.de

„Wer Inklusion will, sucht Wege – wer sie verhindern will, sucht Begründungen.“
(Hubert Hüppe, ehem. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen)